



Nr. 1 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. Februar 2023 werden zur Zahlung fällig:

- a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2023
- b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2023

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.02.2023 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Nr. 2 Bekanntmachung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Brandkapelle“, Stadt Monheim

Der Stadtrat hat am 08.11.2022 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Brandkapelle“, Stadt Monheim, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – beschlossen. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.01.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Brandkapelle“, Stadt Monheim in Kraft.

Jedermann kann die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Brandkapelle“ mit textlichen Festsetzungen, sowie Planzeichnung und Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 – 12.15 sowie Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter <www.monheim-bayern.de, Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 1. Geltende Bebauungspläne, 6. Änderung des Bebauungsplanes „Zur Brandkapelle“, Stadt Monheim> eingesehen werden.

Monheim, 18.01.2023
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist bis auf Weiteres geschlossen!

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar nur noch am samstags von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet!

Wir bitten um Beachtung!
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die

dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Anita Ferber
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
MONHEIM

Nr. 1 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. Februar 2023 werden zur Zahlung fällig:

- a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2023
- b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2023

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.02.2023 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Roland Wildfeuer
2. Vorsitzender

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Buchdorf-Süd Nr. V“, Gemeinde Buchdorf

Der Gemeinderat hat am 12.09.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Buchdorf-Süd Nr. V“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – beschlossen. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.01.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Buchdorf-Süd Nr. V“ in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Buchdorf-Süd Nr. V“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr,

Donnerstag: 13.00 – 18.00) und in der Gemeindekanzlei in Buchdorf während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter <www.buchdorf.net, Wirtschaft und Bauen, Baugebiete, 5. Änderung des Bebauungsplanes „Buchdorf-Süd Nr. V“, Gmk. Buchdorf> eingesehen werden.

Buchdorf, 24.01.2023
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Daiting

Die Gemeinde Daiting erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Benutzungsgebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr pro Kind
von mehr als 2 bis 3 Stunden	110,00 €
3 bis 4 Stunden	110,00 €
4 bis 5 Stunden	115,00 €
5 bis 6 Stunden	120,00 €

6 bis 7 Stunden 125,00 €
7 bis 8 Stunden 130,00 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum **Monat vor dem 3. Geburtstag** sowie für Kinder in Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr pro Kind
von mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 €
3 bis 4 Stunden	80,00 €
4 bis 5 Stunden	85,00 €
5 bis 6 Stunden	90,00 €
6 bis 7 Stunden	95,00 €

- (3) Für Besuchskinder wird pro Kindertag eine Gebühr von 5,00 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.
- (4) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,50 € je angefangenen Monat enthalten.
- (5) Das Getränkegeld wird in Höhe von 15,00 € jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres direkt vom Kindergartenpersonal eingehoben.
- (6) Die Gebühr (Abs. 1 und Abs. 2) wird 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 6

Gebührenermäßigungen

- (1) Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührensschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen gebührenfrei, wenn Kinder eines Gebührensschuldners gleichzeitig die Einrichtung besuchen.
- (2) Für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember drei Jahre alt werden, erhält der Träger ab dem 1. September des gleichen Jahres einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Monat pro Kind. Dieser Zuschuss wird mit den Gebühren verrechnet.
- (3) Ermäßigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2006 mit Änderungen außer Kraft.

Daiting, 10.01.2023

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister